

BERICHT DES VORSTANDES
DER FACC AG
gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
zum 7. Punkt der Tagesordnung
der 5. ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2019
(Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Zu Tagesordnungspunkt 7.

Beschlussfassung über die (i) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gänze oder zum Teil auszuschließen, dieses genehmigte Kapital ersetzt das in der Hauptversammlung vom 23.06.2014 beschlossene, und (ii) entsprechende Änderung der Satzung im Punkt 4.3.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG vor, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zur Schaffung von genehmigtem Kapital gemäß § 169 AktG auch unter Ausschluss des Bezugsrechts (Genehmigtes Kapital 2014) zu ersetzen. Das Genehmigte Kapital 2014 wurde nicht ausgenützt.

In der ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG am 9. Juli 2019 soll der Vorstand gemäß § 169 AktG neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der FACC AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung um bis zu EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 (neun Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden (Genehmigtes Kapital 2019). Der Vorstand soll – wie auch schon im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital 2014 – ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss).

Nach Meinung des Vorstandes steht der Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit dem Ermächtigungsbeschluss zur Schaffung von genehmigten Kapital im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, ist aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft gelegen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des möglichen Bezugsrechtsausschlusses den nachfolgenden

Bericht:

Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

Das neue Genehmigte Kapital 2019 im Umfang von bis zu EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) kann bis fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Insgesamt können höchstens 9.000.000 (neun Millionen) Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegeben werden.

Die Expansion und die Erschließung neuer Märkte in allen Geschäftsbereichen wird in Zukunft verstärkt eines der strategischen Ziele der FACC AG sein, um die Ertragskraft der FACC AG zu stärken und das nachhaltige Wachstum der FACC AG zu fördern. Flexibilität der Kapitalbeschaffung sowohl mittels Barkapitalerhöhungen als auch mittels Sachkapitalerhöhungen ist hierbei von entscheidender Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.

Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Schaffung Genehmigten Kapitals 2019 versteht sich als vorbereitende Sicherungsmaßnahme zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der FACC AG im Falle von künftigen Kapitalanforderungen, die es der Gesellschaft ermöglichen sollen, unter besonderen Umständen und unter Abwägung der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen kurzfristig finanzielle Mittel in Form von Bareinlagen gegen Ausgabe von Aktien auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen.

Durch die Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhung gänzlich oder teilweise auszuschließen, erhält die FACC AG die erforderliche Flexibilität, günstige Marktverhältnisse für eine Kapitalerhöhung zu nutzen. Insbesondere wird die FACC AG durch den Ausschluss des Bezugsrechtes in die Lage versetzt, die neuen Aktien im Wege eines *accelerated bookbuilding* Verfahrens anzubieten. Bei einem *accelerated bookbuilding* Verfahren können die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewertet werden als im Rahmen einer reinen Bezugsrechtsemission, bei der eine mindestens

zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Dadurch ist es möglich, das mit der Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko zu verringern.

Weiters hat die FACC AG bei einem Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, vorab einen beziehungsweise eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren (sogenannter *anchor investors*) anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Zusage einer fixen Zuteilung kann in der Regel ein höherer Emissionspreis und auch eine positive Signalwirkung für eine allenfalls nachfolgende Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Schließlich erfordert eine Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte die Erstellung und Genehmigung eines Prospektes mit entsprechender Dokumentation und Einbindung der Behörden nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG), wodurch es bei der Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Prospekt-Emission notwendigerweise zu einer längeren Vorlaufzeit und höheren Emissionskosten kommen würde. Hingegen sind Kapitalerhöhungen, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, bei entsprechender Strukturierung von der Prospektspflicht befreit. Durch den Bezugsrechtsausschluss ist es der FACC AG bei entsprechender Transaktionsstrukturierung und Anbot der neuen Aktien lediglich an eine ausgewählte Gruppe von strategischen und institutionellen Finanzinvestoren daher möglich, die Kapitalerhöhung ohne die Notwendigkeit einer Prospekterstellung rasch und flexibel vorzunehmen.

Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage

In der Strategie der FACC AG nimmt die Expansion und Verbesserung der Marktposition einen bedeutenden Platz ein. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe, oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist deswegen von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt ermöglicht, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von jedem Aktionär eingebracht werden kann, wie z.B. Anteile an einem für die FACC AG strategisch wichtigen Unternehmen.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder, wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der FACC AG zu erhalten. Ein Veräußerer als Sacheinleger könnte zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur dann bereit sein, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der FACC AG erhält. In diesem Fall würde der Veräußerer als Sacheinleger eine (prozentmäßige) Beteiligung an der FACC AG erlangen, die dem Verhältnis

des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der FACC AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt. Aus Sicht der FACC AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Des Weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien unter Umständen auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden.

Sollten keine oder nicht ausreichend viele eigene Aktien zur Verfügung stehen oder sollen die vorhandenen eigenen Aktien anderen Zwecken gewidmet sein, soll der Vorstand der FACC AG die Möglichkeit haben, im Wege einer Kapitalerhöhung weitere Aktien zu schaffen, die als Gegenleistung für die Einbringung von Vermögenswerten als Sacheinlage verwendet werden können.

Der Bezugsrechtsausschluss kann auch deshalb erforderlich sein, weil die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens (mangels eines Barkaufpreises) ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann, ohne die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu belasten.

Der Vorstand wird im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten.

Zusammenfassende Interessensabwägung

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Ermächtigung durch die angegebenen Zwecke sachlich gerechtfertigt und geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die FACC AG möchte weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Marktchancen zu nutzen und ihre Marktposition durch Investitionen und Zukäufe auszubauen. Zu Finanzierungszwecken soll dem Vorstand daher auch weiterhin eine zusätzliche Möglichkeit zur Eigenkapitalbeschaffung zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt es, Expansionsschritte zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung eines Bezugsangebots an die Aktionäre kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden.

Der gänzliche oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage ist durch das angestrebte Ziel, nämlich die Optimierung der Kapitalstruktur und die Verbesserung der Ausgabekonditionen und damit die weitere Verbesserung des Unternehmens im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil es der Gesellschaft ohne Ausschluss des Bezugsrechtes nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der Bezugsrechtsausschluss eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung ohne zeit- und kostenintensive Vorbereitung durchzuführen.

Auch bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt, da er es ermöglicht, dass das Genehmigte Kapital 2019 beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage verwendet wird, die naturgemäß in dieser Form von anderen Aktionären nicht in selber Weise aufgebracht werden kann.

Es ist zu erwarten, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus Genehmigten Kapital 2019 unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt. Dieser Vorteil überwiegt klar gegenüber verhältnismäßigen Beteiligungsreduktionen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist aus Sicht des Vorstands auch verhältnismäßig, da die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit einem Betrag in Höhe von EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) nur 19,7% des Grundkapitals der Gesellschaft zur Zeit der Ermächtigung entsprechen würde und damit wesentlich niedriger als der genehmigte Kapitalerhöhungsbetrag aus dem Genehmigten Kapitals 2014 wäre. Eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte wäre daher begrenzt. Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der FACC AG könnten Aktionäre, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl an Aktien der FACC AG über die Börse hinzuerwerben.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der FACC AG zum Ergebnis, dass der Bezugsrechtsausschluss in der beschriebenen Grenze erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechtes bestehen derzeit nicht. Insofern kann dieser Bericht noch nicht auf spezifische Transaktionen oder den Ausgabebetrag der neuen Aktien eingehen. Entsprechende Vorratsbeschlüsse sind jedoch national und international allgemein üblich. Ungeachtet dessen wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur erteilen, wenn dies nach

pflichtgemäßer Prüfung aus Sicht der Organe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Sofern es zu einer Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 AktG einen weiteren Bericht über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

Ferner wird der Vorstand die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 unterrichten.

Ried im Innkreis, im Juni 2019

Der Vorstand der FACC AG